

Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen

Az.: 33.42- 5 16 01 H

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.09.2016 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung- festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert.

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Inden

Gemarkung Schophoven

Flur 15 Nrn. 87/10, 89/13

Flur 18 Nr. 66

Gemarkung Altdorf

Flur 1 Nr. 59

Flur 2 Nr. 90

Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg

Flur 4 Nrn. 110, 111

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Inden

Gemarkung Inden

Flur 5 Nrn. 447 – 449, 451, 520 – 526

Flur 8 Nrn. 622, 623, 642, 644, 645, 648

Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg

Flur 5 Nrn. 71, 73/1, 74/1, 107, 156/74, 157/74, 190 – 196, 200, 202, 203,
206 – 209, 213, 216, 217, 219, 221, 222, 236, 239 – 242,
244 – 251, 253, 256, 258, 259, 261, 262, 266 – 271, 273 – 276,
279 – 283

Flur 6 Nrn. 161, 261/224, 359 – 362, 368, 371, 374, 378, 381, 384,
389 – 393, 396- 401, 405, 406, 411

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 1630 ha.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.09.2016 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Indebogen mit dem Sitz in Inden.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 4.2 bis 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind vom Braunkohlentagebau betroffen. Durch die Zuziehung der Grundstücke sollen eine bessere Arrondierung des Grundbesitzes erreicht und die durch den Braunkohlentagebau für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile beseitigt werden.

Der Ausschluss des im Änderungsbeschluss aufgeführten Grundbesitzes erfolgt, da für diese Flächen eine Neuordnung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Indebogen nicht erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 -10,
50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.)

gez.

(Meul)

Reg.-Verm.-Rat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/indebogen/index.html veröffentlicht.